

V FCA 01/21/2

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 25.6.2021, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 30.6.2021 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 4 Abs. 1 iVm Art. 36 Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. Nr. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, Seite 24 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Vorschlag der Nominierungsregeln physikalischer Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen zwischen Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien („*Proposal for nomination rules for Physical Transmission Rights for the bidding zone border(s) between Austria, Croatia, Czech Republic, Germany, Hungary, Poland, Slovakia and Slovenia in accordance with Article 36 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 20 January 2022*“, Beilage./1), samt dem zu diesem Vorschlag gehörenden Anhang („*Annex 1 to the Proposal for nomination rules for Physical Transmission Rights for the bidding zone border(s) between Austria, Croatia, Czech Republic, Germany, Hungary, Poland, Slovakia and Slovenia*“, Beilage./2). Die Beilage ./1 und Beilage./2 bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1 Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. Nr. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, Seite 24 (**FCA-V**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich ab.

Zur Verwirklichung dieser Ziele legt Art. 36 Abs. 1 FCA-V fest, dass wenn Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) physikalische Übertragungsrechte (*physical transmission rights*, **PTR**) an Gebotszonengrenzen ausgeben und anwenden, den Inhabern dieser PTRs bzw. ihren Gegenparteien die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Stromaustausch-Fahrpläne zu nominieren.

Art. 36 Abs. 2 FCA-V verpflichtet alle ÜNB, die PTRs an einer Gebotszonengrenze ausgeben, den relevanten Regulierungsbehörden einen Vorschlag zu Nominierungsvorschriften für Stromaustausch-Fahrpläne zwischen Gebotszonen zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorschlag ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Art. 6 FCA-V. Dieser Vorschlag für Nominierungsvorschriften für PTRs hat gemäß Art. 36 Abs. 2 FCA-V mindestens folgenden Inhalt aufzuweisen:

- a) Die Berechtigung eines Inhabers eines PTR zur Nominierung von Stromaustausch-Fahrplänen;
- b) technische Mindestanforderungen für die Nominierung;
- c) eine Beschreibung des Nominierungsverfahrens;
- d) Nominierungszeitpläne;
- e) das Format der Nominierung und der Kommunikation.

Die ÜNB von Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien haben von der Möglichkeit PTRs auszugeben teilweise Gebrauch gemacht und einen Vorschlag gemäß Art. 36 Abs. 2 FCA-V ausgearbeitet und diesen bei den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingereicht. Die zuständigen Regulierungsbehörden, darunter die E-Control, haben den von Austrian Power Grid AG (**APG**) gestellten Antrag genehmigt:

- Bescheid vom 31.8.2017 zu GZ V PTR 02/17 (Erstgenehmigung)

Das nunmehrige Genehmigungsverfahren betrifft die Genehmigung einer abgeänderten Version der Nominierungsvorschriften für Stromaustausch-Fahrpläne für die Gebotszonengrenzen für die Gebotszonengrenzen Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien.

Die von den ÜNB vorgenommenen und zur Genehmigung eingereichten Abänderungen wurden aufgrund der Einführung von Market-Coupling an den Gebotszonengrenzen zu Ungarn und Tschechien und der damit zusammenhängenden Anpassung der operativen Zeitvorgaben (*operative timings*) an diesen Grenzen erforderlich.

II.2 **Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags**

II.2.1 **Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 25.6.2021, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 30.6.2021 hat APG als Antragstellerin den Vorschlag zur ersten Änderung der Nominierungsvorschriften für Stromaustausch-Fahrpläne für die Gebotszonengrenzen Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien eingereicht.

Dieser Vorschlag besteht einerseits aus dem Vorschlag im engeren Sinne (*“Proposal for nomination rules for Physical Transmission Rights for the bidding zone border(s) between Austria, Croatia, Czech Republic, Germany, Hungary, Poland, Slovakia, and Slovenia in accordance with Article 36 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 20 January 2022“*, Beilage./1), und dem zu diesem Vorschlag gehörenden Anhang (*„Annex 1 to the Proposal for nomination rules for Physical Transmission Rights for the bidding zone border(s) between Austria, Croatia, Czech Republic, Germany, Hungary, Poland, Slovakia and Slovenia“*, Beilage./2) (gemeinsam: **Vorschlag PTR**).

Die zuständigen Regulierungsbehörden haben beschlossen die ÜNB gemäß Art. 4 Abs. 9 FCA-V zu Änderungen ihres ursprünglichen Antrags aufzufordern. Die Regulierungsbehörde hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.12.2021 über diesen Änderungsbedarf informiert.

Die ÜNB haben in der Folge den von den zuständigen Regulierungsbehörden in ihrer Aufforderung identifizierten Änderungsbedarf umgesetzt. Die Antragstellerin hat diesen angepassten Vorschlag PTR mit Schreiben vom 21.2.2022 an die Regulierungsbehörde zur Genehmigung übersendet.

Am 27.4.2022 haben alle zuständigen Regulierungsbehörden beschlossen, den Vorschlag PTR in der durch die ÜNB angepassten Version gemäß Art 4 Abs 9 FCA-V zu genehmigen. Die gemäß Art 4 Abs 9 FCA-V erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden ist in dem diesem Bescheid als Beilage./3 beigefügten Positionspapier zusammengefasst (*“Agreement of the relevant Regulatory Authorities on the amended Proposal for nomination rules for Physical Transmission Rights for the bidding zone border(s) between Austria, Croatia, Czech Republic, Germany, Hungary, Poland, Slovakia, and Slovenia in accordance with Article 36 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 7 April 2022“*, Beilage./3).

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der Regulierungsbehörden.

II.2.2 Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

Der von den ÜNBs von Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien gemeinsam erstellte Vorschlag PTR wurde von diesen ÜNB vom 19.5.2021 bis 19.6.2021 veröffentlicht, konsultiert und schließlich bei den zuständigen Regierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

II.2.3 Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regierungsbehörde ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 iVm Art. 36 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 FCA-V wahr, die für die Aufgaben gemäß Art. 36 Abs. 1 FCA-V relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin antragslegitimiert.

Die Genehmigungsanträge von APG sind zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-V, gewahrt worden.

II.3 Rechtliche Beurteilung

Art. 36 Abs. 1 FCA-V legt fest, dass - wenn ÜNB PTRs an Gebotszonengrenzen ausgeben und anwenden - den Inhabern dieser PTRs bzw. ihren Gegenparteien die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Stromaustausch-Fahrpläne zu nominieren. Der Vorschlag für Nominierungsvorschriften für solche PTRs hat gemäß Art. 36 Abs. 2 FCA-V mindestens folgenden Inhalt aufzuweisen:

- a) Die Berechtigung eines Inhabers eines PTR zur Nominierung von Stromaustausch-Fahrplänen;
- b) technische Mindestanforderungen für die Nominierung;
- c) eine Beschreibung des Nominierungsverfahrens;
- d) Nominierungszeitpläne

Die Regierungsbehörde hat die erste Version der Nominierungsregeln für die Gebotszonengrenzen Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien gemäß Art. 36 FCA-V genehmigt:

- Bescheid vom 31.8.2017 zu GZ V PTR 02/17 (Erstgenehmigung);

Das nunmehrige Genehmigungsverfahren betrifft die Genehmigung einer abgeänderten Version der Nominierungsvorschriften für Stromaustausch-Fahrpläne für die Gebotszonengrenzen für die Gebotszonengrenzen Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Polen, Slowakei und Slowenien.

Die von den ÜNB vorgenommenen und zur Genehmigung eingereichten Abänderungen wurden aufgrund der Einführung von Market-Coupling an den Gebotszonengrenzen zu Ungarn und Tschechien und der damit zusammenhängenden Anpassung der operativen Zeitvorgaben (*operative timings*) an diesen Grenzen notwendig.

Eine detaillierte Beschreibung dieser Anpassung ist in dem als Beilage./3 zu diesem Bescheid beiliegenden Positionspapier zu entnehmen.

Vorgaben gemäß Art. 4 und Art. 6 FCA-VO

Der Vorschlag PTR wurde gemäß Art. 6 FCA-VO veröffentlicht und im Zeitraum vom 19.5.2021 bis 19.6.2021 konsultiert.

Der Vorschlag PTR enthält den gemäß Art. 4 Abs. 8 FCA-VO für seine Umsetzung geforderten Zeitplan. Art. 3 des Vorschlags enthält einen Implementierungsplan und erfüllt somit die Vorgabe des Art. 4 Abs. 8 FCA-VO.

Die Erwägungsgründe 8 bis 12 des Vorschlags PTR enthält auch die gemäß Art. 4 Abs. 8 FCA-V geforderte Beschreibung der Auswirkungen des PTR Vorschlags auf die Ziele der FCA-V.

Vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen ist der eingereichte Vorschlag PTR zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch

durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabengebühr (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	28,60
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	54,60
Insgesamt	EUR	83,20

Energie-Control Austria
 für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22. April 2022

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
 Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
 Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilagen:

2022-04-12-D-000409 - Beilage 1 - PTR NOM CEE_Main Body_ENG_RfA_final for submission v2.pdf

2022-04-12-D-000410 - Beilage 2 - Annex I_PTR NOM CEE.docx.pdf

2022-04-12-D-000424 - Beilage 3 - NRA agreement on approval of PTR NOM rules.pdf